

RS UVS Stmk 1994/03/31 UVS 30.10-81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1994

Rechtssatz

Der Zulassungsbesitzer kann im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach§ 45 Abs 2 AVG als Lenker angenommen werden, wenn sein Alibi für die Tatzeit von der angeführten glaubwürdigen Zeugin nicht bestätigt wird, ein anderer Lenker nicht namhaft gemacht wurde, sowie Kennzeichen und Marke des gelenkten Fahrzeuges vom Meldungsleger glaubhaft wiedergegeben werden. Einem Irrtum hinsichtlich der Farbe (grau oder blau) kommt in diesem Zusammenhang in Verbindung mit der Tatzeit (Nacht) keine Bedeutung zu.

Schlagworte

Beweiswürdigung Lenkererhebung Straßenverkehrsordnung Kraftfahrgesetz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at